

Grundsätze für die Werbung und das Sponsoring in der Schule

Die Schule ist berechtigt, Geldbeträge, Sachen oder sonstige Vorteile auf Grund von Sponsoringverträgen oder als Spende entgegenzunehmen, wenn dadurch die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt wird.

Art und Ausmaß der Werbung und des Sponsoring müssen mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und dem Schulprogramm übereinstimmen. Werbung und Sponsoring sollen vor allem in Form und Inhalt pädagogischen Zwecken und den Interessen der Schule und der Schülerinnen und Schüler dienen, der Umfang der Werbung soll dem gegenüber deutlich zurücktreten und nur einen geringeren Umfang haben.

Auf die Sponsortätigkeit darf in angemessener Weise hingewiesen werden.

Eine wirtschaftliche oder sonstige Abhängigkeit der Schule vom Sponsor darf nicht entstehen. Sponsoren dürfen keinen Einfluss auf die Unterrichtsorganisation nehmen.

Werbung für politische, religiöse oder weltanschauliche Interessen ist nicht zulässig, es sei denn, sie ist eindeutig dem Bildungsauftrag der Schule zuzurechnen.

Durch die Werbung darf keine Beeinträchtigung des Unterrichts und des Schulbetriebs erfolgen. Die aktive Betätigung von Schülern und Lehrkräften an Werbeaktionen in der Schule ist zu vermeiden.